

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 334.

Sonntag den 30. November.

1851.

Bekanntmachung.

Diejenigen Aeltern oder deren Stellvertreter, welche um Aufnahme ihrer Kinder und Pflegebefohlenen in die Armenschule nachsuchen wollen, haben sich deshalb

bei den betreffenden Herren Armenpflegern ihres Districts bis Ende dieses Jahres zu melden.

Wiederholt wird darauf aufmerksam gemacht, daß nur solche Kinder Ausnahme finden können, deren Aeltern hier heimathsberechtigt sind und aus deren Taufzeugnissen sich ergibt, daß sie bereits das Alter von 7 Jahren erreicht haben oder doch bis Ostern 1852 erreichen werden. Dies und alles sonst Erforderliche ist in den Anmeldebogen nachzuweisen.

Das Armendirectorium.

Ueber die Todesstrafen.*)

Es ist zu unseren Zeiten sehr oft die Frage aufgeworfen worden: woher die Obrigkeit das Recht erhalten habe, diesen oder jenen Verbrecher mit dem Tode zu bestrafen; und die hierüber gewechselten Schriften haben nicht allein manchen flüchtigen Kopf, der einen Dieb mit eben der Gleichgültigkeit zum Galgen gehen sah, womit er sein Hochzeitsfest angesehen haben würde, zum Nachdenken gebracht, sondern auch unsere ganze Lehre von Verbrechen und Strafen aufgeklärt.

Nach dünkt aber immer, daß wir mit diesen philosophischen Untersuchungen noch weiter gekommen sein würden, wenn wir die Frage also gestellt hätten: woher die Obrigkeit das Recht erhalten habe, diesen oder jenen Verbrecher beim Leben zu erhalten?

Denn unstreitig lag die Sache im Stande der rohen Natur und, wie uns die Geschichte zeigt, sogar in dem Stande der ersten Vereinigung also: daß jeder Mensch denjenigen, der ihn beleidigt hatte, so weit und so lange verfolgen mochte, als seine Stärke reichte; daß jeder seinen Feind erschlagen oder begnadigen konnte, wie es ihm gubdünkte, und daß einer überhaupt seine Rache so weit treiben durfte, wie er wollte.

Hier nun trat die Obrigkeit oder vielleicht die Gesellschaft ins Mittel und sprach:

Lieben Freunde! Eure Rache hat kein Ziel; es treten erst Männer gegen Männer, dann Familien gegen Familien und zuletzt Bundesgenossen gegen Bundesgenossen auf; und jedes Blut, was vergossen wird, vermehrt eure Wuth, die zuletzt nicht anders, als durch den völligen Untergang der einen oder andern Partei gestillt werden kann. Dieses Unglück wird unserm Staat zu Grunde richten, oder wir müssen der Privatrache Ziel setzen, und dieses kann nicht besser geschehen, als wenn wir ein Gesetz machen: daß alle Rache der Obrigkeit oder der Gesellschaft überlassen und, wer sich hieran nicht halten will, von uns mit gesammter Hand als ein wilder Mensch verbannt und verfolgt werden soll.

Und wie ihr hierauf die lärmende Menge antwortete:

Was? wir sollten das edelste Kleinod unserer Freiheit, das Recht, uns selbst Recht zu verschaffen, aufgeben? wir sollten den Dieb, der uns unser sauer erworbenes Gut raubt, nicht würgen? wir sollten dem Bösewicht, der unsere Ehre angreift, nicht den Dolch in die falsche Brust stoßen? wir sollten den Mörder unserer Kinder, Freunde und Verwandten nicht bis zum Grabe verfolgen dürfen? ja sogar gezwungen werden, dieses unser Recht einer ruhigen kalten Hand zu überlassen, die sich vielleicht nicht rührete, wenn wir von Eifer brennen, oder wohl

*) Von Justus Möser. Wir geben diesen Aufsatz seiner Originalität halber und zweifeln nicht, daß er recht werde verstanden werden, weshalb wir uns jeder weitern Bemerkung enthalten.

gar nur suchte, unsern Zorn mit Hülfe der Zeit zu schwächen, um hernach den Verbrecher in der Stille begnadigen zu können? Nimmermehr kann und darf dieses geschehen!

So war natürlicher Weise ihre Antwort, oder doch ihre Meinung diese:

Was das Letzte betrifft, lieben Freunde, so versichern wir Euch hiermit feierlichst: Wer Menschenblut vergießt, dessen Blut soll wieder vergossen werden; es soll Aug' um Auge, Hand um Hand, Zahn um Zahn gegeben werden. Dieses soll unter uns ein ewiges Grundgesetz sein; hingegen soll wider Willen der Beleidigten kein Mitleid stattfinden.

Und nun die obige Frage also gefaßt:

Wie kommt es, daß die Obrigkeit von diesem Originalcontract abgeht und Verbrecher erhält, die der Privaträcher zu tödten befugt war oder doch befugt zu sein glaubte?

So kommt es zuletzt darauf an:

in welchen Fällen der Privaträcher sich befugt erachten konnte, denjenigen, der ihn an seiner Ehre, seinem Leibe oder seinem Gute verkürzt hatte, selbst ums Leben zu bringen?

Denn die Obrigkeit ließ nicht so oft dem Rächer ihr Schwert, als sie den Verbrecher in Schutz nahm. Es war mehr Wohlthat für diesen als für jenen, daß sie der Privatrache Ziel setzte; und so wäre es ein offener Mißbrauch ihres Amtes gewesen, wenn sie dem Verbrecher zu viel nachgegeben und ihn in den Fällen verschont hätte, worin ihn der Beleidigte umbringen konnte. Alles, was sie thun konnte, mußte darauf hinausgehen, den unwilligen oder unglücklichen Todtschläger von dem vorsätzlichen und schuldigen Mörder zu unterscheiden.

Schwerlich wird sich aber jenes so genau angeben lassen. Das Recht der Privatrache geht im Stande der Natur so weit als die Macht und man weiß von keinen andern Grenzen*); und wie schwer es gehalten habe, die Menschen von diesem Grundsatz abzubringen, legt sich am ersten daraus zu Tage, daß fast kein einziger Gesetzgeber es gewagt, denselben geradezu und auf einmal umzustossen, sondern überall zuerst gesucht, denselben durch Anordnung gewisser Freiörter, wo der Verbrecher gegen seinen Verfolger sicher war, allmählig zu schwächen.

Diesem nach scheint es, daß man die Vermuthung für die Privatrache — welche noch jetzt in gewissen Fällen, wo die Ehre eines Mannes beleidigt ist, aller Gesetzgebung und allen Strafen trägt — fassen und von der Obrigkeit den Beweis fordern könne:

*) Es kommt zuletzt auf die Frage an: wie weit das jus primi occupantis (das Recht des ersten Besizergräfers) gehe, und ob dieser nicht ein Recht habe, alle Thiere, den Menschen mit eingeschlossen, welche ihn darin stören wollen, über den Haufen zu schießen? Die Regel: Was du nicht willst, daß dir die Leute thun sollen, das thue ihnen auch nicht, spricht hier für den occupantem (Besizergräfer); denn dieser kann sagen, ich verlange nicht, daß man mir besser bezeuge, wenn ich Andere in ihrem Rechte kränke.